



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Relations and Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 28. April 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Studierende für ein internationales, globales Arbeits- und Tätigkeitsfeld in Unternehmen, Organisationen und Institutionen berufsqualifizierend auszubilden. ²Der Studiengang bietet eine sozialwissenschaftliche interdisziplinäre Qualifikation mit Schwerpunkt auf einer fremdsprachlichen und interkulturellen Ausbildung und ermöglicht mit einem Auslandspraktikum sowie einem Auslandsstudiensemester die internationale Mobilität.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang International Relations and Management vermittelt Fachkompetenzen, Fertigkeiten und personale Kompetenzen zur Bearbeitung von komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen sowie Aufgaben in Projekten und Managementbereichen von internationalen Unternehmen und Organisationen. ²Im Studiengang ist die Kommunikation in Englisch ein wesentliches Ziel; mindestens eine weitere Fremdsprache ist als Wahlpflichtfach zu belegen.
- (3) ¹Von besonderer Bedeutung ist die fachübergreifende und interdisziplinäre Vermittlung von Fachwissen zur Bearbeitung querschnittlicher Aufgabenstellungen in fremdsprachlichen, fremdkulturellen und internationalen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern. ²Hierzu werden Kenntnisse über wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge vermittelt und Kompetenzen zum komplexen Problemlösen ausgebildet.
- (4) ¹Studierende intensivieren neben den fachlichen und methodischen Kompetenzen ihr gesellschaftliches Engagement. ²Sie tragen mit ihrer interkulturellen sowie fremdsprachlichen Ausbildung zu einer friedlichen Gestaltung der internationalen Beziehungen bei.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, (GER) nachzuweisen. ²Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER zu verfügen.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in zwei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester, der zweite Abschnitt das dritte und vierte Studiensemester, das praktische Studiensemester sowie das sechste und siebte Studiensemester.
- (2) ¹Ein theoretisches Semester ist als Auslandsstudiensemester zu absolvieren. ²Vorgesehen ist das vierte oder fünfte Studiensemester. ³Für die Koordination ist die oder der Auslandsbeauftragte zuständig. ⁴Im zweiten. Semester findet als Vorbereitung das Modul Auslands- und Praxisvorbereitung statt.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im vierten oder fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 20 Wochen (Modul Nr. 23) gemäß Anlage. ³Das Praktikum muss einen internationalen Bezug aufweisen und wird im Ausland absolviert.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut. ³Die Betreuung erfolgt nicht vor Ort. ⁴Sie erfolgt mit Hilfe geeigneter Medien.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

¹⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die Fakultätsräte der kooperierenden Fakultäten legen vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
 1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
 2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen, Bestandteilen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „Portfolioprüfung“ (Pf).
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-) Modulen „Professional English“ (Modul Nr. 1 gemäß Anlage), „Interkulturelle Kompetenz 1“ (Modul Nr. 4 gemäß Anlage) und in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (Modul Nr. 6 gemäß Anlage) und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (Modul Nr. 7 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 35 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 23 gemäß Anlage) setzt voraus, dass sämtliche Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert sind.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 35 (s. § 8 Abs. 2) Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang International Relations and Management wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „International Relations and Management“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 12. Mai 2022 und vom 23. März 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 28. April 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Relations and Management****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Professional English [PE 1+2]	5	4	SU	schrP, 90	Kol		m.E.	—
2	Wahlsprache 1 [WS 1] Language Elective 1	3	4	SU	2)	2)	2)		1
3	Wahlsprache 2 [WS 2] Language Elective 2	3	4	SU	2)	2)	2)		1
4	Interkulturelle Kompetenz 1 [IK 1] (Intercultural Competence 1)	6	4			Pf			1
4.1	Wissenschaftliche Grundlagen interkultureller Kompetenz [WG]	(3)	(2)	SU					(1/2)
4.2	Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen [AK]	(3)	(2)	Ü					(1/2)
5	Interkulturelle Kompetenz 2 [IK 2] (Intercultural Competence 2)	8	6			Pf			1
5.1	Kulturhistorie [KH]	(2)	(2)	SU					(1/2)
5.2	Kulturspezifische Vertiefung [KV]	(3)	(2)	SU					(1/2)
5.3	Praktische Anwendung [PA]	(3)	(2)	Ü					(—)
6	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre [BWL] (Principles of Business Administration)	3	2	SU		KI, 60 Min.			1
7	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre [VWL] (Principles of Economics)	3	2	SU		KI, 60 Min.			1
8	Statistik [ST] (Statistics)	5	4	SU	THE				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
9	International Business Administration [IBA]	3	2	SU		StA m.P.		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	1
10	International Economics [IEC]	3	2	SU		KI, 60 Min.		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	1
11	Grundlagen der Soziologie und Politikwissenschaft [P1] (Principles of Sociology and Politics)	5	6			Pf		-	1
11.1	Grundlagen der Soziologie [SOZ]		(2)	SU					
11.2	Grundlagen der Politikwissenschaft [POL]		(4)	SU					
12	Europäische Politik, europäisches und internationales Recht [EPR] (European Politics, European and International Law)	5	6			Pf		Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch und Englisch ¹⁾	1
12.1	Europäische Politik und Institutionen [P 2]		(4)	SU					
12.2	Einführung in europäisches und internationales Recht [R 1]		(2)	SU					
13	Organizational Behaviour [ORGB]	3	2	SU		KI, 60 Min.			1
14	Digitale und analoge Arbeitstechniken [DAA] (Digital and Analog Working Techniques)	3	4	SU		Pf			1
15	Auslands- und Praxisvorbereitung [PBLV] (Preparation for Semester Abroad)	2	2	S		schriftlicher Bericht		m.E.	—
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	54						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt (3. bis 5. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
16	Academic Writing [ACW]	3	2	SU		StA	PE (Modul Nr. 1)	Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	2
17	International Politics and Institutions - International Conflicts [IPIC]	5	4	SU		StA			2
18	Wahlsprache 3 [WS 3] (Language Elective 3)	3	2	SU	2)	2)	2)	Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	2
19	International Marketing and Sales [IMS]	6	6	SU		KI, 90 Min.			2
20	Einführung in europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [WR] (Introduction to European and International Business Law)	4	2	SU		KI, 60 Min.			2
21	Projektmanagement, Leadership und Management, Präsentation [PLMP] (Project Management, Leadership and Management, Presentation)	6	6	SU		Pf			2
22	Auslandsstudiensemester [AS] (Study Semester Abroad)	30	10	3)	3)	3)	3)	min. 24 ECTS müssen an der ausländischen Hochschule erbracht werden; max. 6 ECTS aus AW-Modulen und/oder aus dem FWPF- Katalog	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
23	Berufsqualifizierendes Auslandspraktikum [PRA] (Internship Abroad)	30				schriftlicher Bericht		m.E.	2
24	Kommunikative Kompetenz [KOM] Communicative Competence	6	4					Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	2
24.1	Intercultural Communication [ICC]	(3)	(2)	SU		Kol			(1/2)
24.2	Schreibkompetenz [SK]	(3)	(2)	SU		StA			(1/2)
25	Wahlsprache 4 [WS 4] (Language Elective 4)	3	2	SU	2)	2)	2)		2
26	Wahlsprache 5 [WS 5] (Language Elective 5)	3	2	SU	2)	2)	2)		2
27	Intercultural Skills: Projektseminar [PROI] (Intercultural Skills: Project Seminar)	6	4	S		Pf		Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch und Englisch ¹⁾	2
28	Corporate Governance and Business Ethics [CG]	6	4	SU		StA			2
29	Projektseminar [PS] (Project Seminar)	6	4	S		schriftlicher Bericht			2
30	Qualitative und Quantitative Methoden [QM] (Quantitativ and Qualitativ Methods)	6	4	SU		Pf			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer/deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
31	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1: Wirtschaft/Politik/Kultur/Kompetenz [FWPF 1] (Elective 1: Economics/Politics/Culture/Competences)	5	4	SUW				zu wählen aus dem FWPF-Katalog ⁴⁾	2
32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2: Wirtschaft/Politik/Kultur/Kompetenz [FWPF 2] (Elective 2: Economics/Politics/Culture/Competences)	5	4	SUW					2
33	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3: Wirtschaft/Politik/Kultur/Kompetenz [FWPF 3] (Elective 3: Economics/Politics/Culture/Competences)	5	4	SUW					2
34	Bachelorarbeit [BA] (Bachelor's Thesis)	12				BA			2
Summen für zweiten Studienabschnitt insgesamt:		150	68						36

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Je nach Regelung der gewählten ausländischen Hochschule

4) Der Katalog mit Wahlpflichtmodulen wird in Absprache mit den kooperierenden Fakultäten von den Fakultätsräten festgelegt. Dieser regelt auch die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung	Prä	Präsentation
prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll	PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
TN	Teilnahme	THE	Take-Home-Exam		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung		ggf. mit Übungen		
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 15 bis 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilergebnissen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.